



Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen

im Rahmen der CLLD Terra Raetica

Interreg VI Italien-Österreich 2021-2027

KLEINPROJEKTE (Aktion 2) und MITTELPROJEKTE (Aktion 3)

Dieses Dokument mit Öffentlichkeitscharakter regelt die Bedingungen und Voraussetzungen für die Förderung von Projektanträgen betreffend Aktion 2 (Kleinprojekte) und Aktion 3 (Mittelprojekte) der grenzübergreifenden CLLD Strategie Terra Raetica zur Prioritätenachse 4 des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien – Österreich das von der Europäischen Kommission mit Durchführungsbeschluss C (2022) 4260 am 16.06.2022 genehmigt wurde und als Referenz für die Einreichung von Projektanträgen dient.

1. Ziel des Aufrufs

CLLD steht für "Community led local development". Es ist ein Bottom-up-Ansatz, der die BürgerInnen auf lokaler Ebene in die Entwicklung von Maßnahmen zur Bewältigung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Herausforderungen in ihrem Gebiet einbezieht. Das Interreg-Programm Italien-Österreich ist Pionier auf dem Gebiet CLLD, da die Umsetzung von CLLD 2014-2020 in Europa einzigartig war.

Im Rahmen der CLLD Terra Raetica Strategie dient die Aktion 2 (Kleinprojekte) und Aktion 3 (Mittelprojekte) dazu, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern und zu stärken, um die lokale Entwicklung und die Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in den Regionen der Terra Raetica zu fördern und unterstützen.

2. Finanzielle Mittel

KLEINPROJEKTE (Aktion 2)

Die Finanzmittel, die im Rahmen des gegenständlichen Aufrufes zur Einreichung von Kleinprojektanträgen zur Verfügung stehen, belaufen sich auf 1.238.800,00 Euro EFRE Fördermittel, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|
| • LP Regionalmanagement Landeck | 456.000,00 Euro |
| • PP1 Regionalmanagement Imst | 212.800,00 Euro |
| • PP2 Bezirksgemeinschaft Vinschgau | 570.000,00 Euro |
| • Assoziierter Partner Region EBVM | 290.000,00 Euro (Nationale Mittel) |

MITTELPROJEKTE (Aktion 3)

Die Finanzmittel, die im Rahmen des gegenständlichen Aufrufes zur Einreichung von Mittelprojektanträgen zur Verfügung stehen, belaufen sich auf 1.672.000,00 Euro EFRE Fördermittel, die sich wie folgt zusammensetzen:

- | | |
|-------------------------------------|-----------------|
| • LP Regionalmanagement Landeck | 646.000,00 Euro |
| • PP1 Regionalmanagement Imst | 152.000,00 Euro |
| • PP2 Bezirksgemeinschaft Vinschgau | 874.000,00 Euro |

3. Projektpartner

Gemäß Art. 23 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 muss an jedem Projekt mindestens ein Partner aus beiden Mitgliedstaaten des Kooperationsprogramms Interreg VI-A Italien-Österreich beteiligt sein.

Als Projektpartner (PP) kommen öffentliche und private Einrichtungen in Frage, die mit ihrer Erfahrung und ihrem Fachwissen im jeweiligen Themenbereich aktiv zur Durchführung des Projekts und durch die Nutzung der Ergebnisse zu einer nachhaltigen regionalen Entwicklung beitragen.

Jedes Mittelprojekt (Aktion 3) muss einen Lead Partner (LP) haben, der die Gesamtverantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung und Durchführung des Projekts im Namen aller anderen Partner übernimmt und als Schnittstelle zwischen den PP und den Programmbehörden fungiert.

Die Projektpartner sind zur Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften verpflichtet, denen sie unterliegen (z.B. Steuerrecht, Vergaberecht, Verwaltungsrecht).

Projektpartner müssen einen Sitz im Programmgebiet Interreg VI Italien-Österreich haben. Diese Anforderung wird als erfüllt betrachtet, wenn Antragsteller territoriale Kompetenzen im Terra Raetica Gebiet haben (z.B. Universitäten) und die Projektwirkungen diesem zugutekommen.

4. Standort der Projekte

Zum Terra Raetica Kooperationsgebiet gehören folgende grenzübergreifenden Regionen:

Bezirke Imst und Landeck (Tirol - Österreich), Gebiet der Bezirksgemeinschaft Vinschgau (Südtirol – Italien) und Region Engiadina Bassa / Val Müstair (Graubünden – Schweiz)

Die Antragsteller müssen auf jeden Fall ihren Rechts- oder Firmensitz im CLLD Terra Raetica Gebiet haben, mit Ausnahme von öffentlichen oder privaten Einrichtungen, die, auch wenn sie keinen Sitz im CLLD Terra Raetica Gebiet haben, interne lokale Kompetenzen und/oder interne lokale Aktivitäten nachweisen können.

5. Förderfähige Maßnahmen

Die Projektanträge müssen einen konkreten und nachhaltigen grenzüberschreitenden Ansatz aufweisen und mit der Strategie CLLD Terra Raetica 2021-2027 übereinstimmen, in der drei Handlungsfelder festgelegt wurden:

- Priorität 1: Intelligentes Wachstum
- Priorität 2: Nachhaltiges Wachstum
- Priorität 3: Integratives Wachstum

Einzelheiten zu den Handlungsfeldern finden Sie in der Entwicklungsstrategie CLLD Terra Raetica 2021-2027.

6. Projektvolumen und Förderhöhe

Das Projektvolumen eines Kleinprojektes (Aktion 2) kann maximal 50.000,00 Euro betragen. Das Projektvolumen eines Mittelprojektes (Aktion 3) kann maximal 200.000,00 Euro betragen. Die Antragsteller (Projektakteure) erhalten maximal 80 % (Italien) bzw. 70 % (Österreich) öffentliche Fördermittel des genehmigten Projektvolumens. Die Antragsteller müssen eine Kofinanzierung in der Höhe von 20% (Italien) bzw. 30 % (Österreich) Eigenmittelleistung garantieren.

7. Förderfähigkeit der Ausgaben

Die Förderfähigkeit der Ausgaben richtet sich nach den einschlägigen unionsrechtlichen Rechtsvorschriften sowie nach programmspezifischen und nationalen Förderfähigkeitsregeln (siehe „Programmspezifische Förderfähigkeitsregeln“) die auf der Seite www.interreg.net zum Download bereitstehen.

Alle Kosten müssen sich auf die entsprechenden Kostenkategorien im oben genannten Dokument beziehen. Die projektbezogenen Kosten sind im Zeitraum zwischen Projekteinreichung und Projektabschlusses förderfähig. Die Projektlaufzeit wird mit Antragsstellung (Aktion 2 - Kleinprojekte) bzw. im Fördervertrag (Aktion 3 – Mittelprojekte) festgelegt.

Die Aktivitäten müssen sich auf die in der CLLD Terra Raetica Strategie beschriebenen Handlungsfelder beziehen.

8. Draft Budget

Gemäß Art. 53 (2) der Verordnung 2021/1060 wurde beschlossen, dass das Interreg Italien - Österreich Programm Projekte mit Gesamtkosten von bis zu 200.000 € auf Basis eines Draft Budgets durchführen kann. Mittels Draft Budget wird der vorgeschlagene Finanzplan eines Projektantrages bei Genehmigung in eine einfache Kostenoption umgewandelt, welche dann im Zuge der Umsetzung zur Anwendung kommt.

Jeder Projektpartner muss daher einen detaillierten Kostenplan ausarbeiten, dessen Plausibilität in Bezug auf die Projektaktivitäten und die geplanten Ergebnisse (Outputs) auf der Grundlage von Kostenvoranschlägen, Marktsondierung usw. gemäß Artikel 9 dieses Aufrufs zur Einreichung von Projektanträgen überprüft wird.

Die Plausibilität eines Draft Budgets wird vom PAG und den Programmbehörden (regionale Koordinierungsstelle und Verwaltungsbehörde) geprüft, um den maximalen Pauschalbetrag festzulegen, der an die Projektpartner ausgezahlt wird.

Für die Projektabrechnung muss der eigentliche Fortschritt der Projektumsetzung dargestellt werden, d.h. es ist nicht erforderlich, Rechnungen für entstandene Ausgaben vorzulegen. Unabhängig von dieser Form der Abrechnung sind die Projektpartner trotzdem verpflichtet, die für sie geltenden nationalen Rechtsvorschriften (z. B. Steuerrecht, Vergaberecht, Verwaltungsrecht) einzuhalten.

Alle Dokumente, die sich auf die Auftragsvergabe und die administrativen/ finanziellen Aspekte der Projekte beziehen, müssen archiviert und für eventuelle Prüfungen (Second Level Control) aufbewahrt werden.

9. Plausibilisierung der Kostenkategorien

Die Vorlage des detaillierten Finanzplans, in dem sämtliche Aktivitäten nach Kostenkategorien aufgelistet sind, ist verpflichtend. Dieser gewährleistet, dass die Kosten klar und nachvollziehbar sind. In einem zweiten Schritt wird der Finanzplan in ein Draft Budget umgewandelt und es liegt somit eine vereinfachte Kostenoption vor. Auf dieser Grundlage erfolgt die Plausibilisierung des Draft Budgets.

Die Kosten müssen dem Grundsatz der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit entsprechen und einen konkreten Bedarf für die Durchführung des Projekts nachweisen.

Um sicherzustellen, dass die Draft Budgets plausibel sind, können sie auf der Grundlage folgender Kriterien vorgelegt werden:

- Referenzkosten (siehe „Förderfähigkeitsregeln“)
- Marktforschung
- Kostenvoranschläge
- Erfahrungswerte

- Historische Daten
- Andere Recherchen / Überlegungen
- Im Programm der Analogie für ordentliche Projekte verwendete einfache Kostenoptionen mit Ausnahme der Restkostenpauschale (siehe „Förderfähigkeitsregeln“) und für die folgenden Kostenkategorien verwendet:
 - Personalkosten
 - Büro- und Verwaltungskosten
 - Reise- und Unterbringungskosten
 - Externe Expertise & Dienstleistungen
 - Ausrüstungskosten
 - Infrastrukturkosten.

Die Positionen und Inhalte der einzelnen Kostenkategorien sowie nicht förderfähige Kosten sind in den programmspezifischen Förderfähigkeitsregeln aufgeführt.

10. Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit erstreckt sich von Projektbeginn (Datum nicht vor Projekteinreichung) bis zum Projektende, das einen maximalen Zeitraum von 30 Monaten ab der Fördermittelzusage nicht überschreiten darf. Im Normalfall sind keine Projektverlängerungen vorgesehen. Für Projekte mit kürzerer Laufzeit kann nur eine Verlängerung bis zu einer Höchstdauer von 30 Monaten gewährt werden. Es wird empfohlen kurze Projektlaufzeiten anzustreben, damit die Erreichung der Outputs besser gewährleistet ist (ansonsten kommt es zu Kürzungen der Fördermittel).

11. Fristen und Modalitäten der Einreichung des Projektantrages

Der Aufruf beginnt am 1. Juli 2023 und ist bis Ausschöpfung der Mittel offen. Die Mittelverteilung ist somit nicht an Zeitfenster gebunden, sondern bis zur Ausschöpfung und bis maximal 30. Juni 2029 möglich.

Es ist Voraussetzung, dass Projektwerber, die jeweils für sie zuständige regionale Stelle kontaktieren (Regionalmanagement Landeck, Regionalmanagement Imst, Bezirksgemeinschaft Vinschgau, Genossenschaft für Weiterbildung und Regionalentwicklung Vinschgau, Svilup Regiun Engiadina Bassa / Val Müstair) um gemeinsam zu prüfen, ob das Projekt der Strategie entspricht und einen konkreten Beitrag zu den Zielen / Ergebnissen / Indikatoren, die in den CLLD-Strategien dargelegt sind, leistet. Die regionalen Stellen unterstützen auch bei einer grenzüberschreitenden Partnersuche.

Der Projektantrag wird in Zusammenarbeit mit allen Projektpartnern ausgearbeitet.

Aktion 2 (Kleinprojekte): Der Antrag für ein Kleinprojekt wird vom jeweiligen Begünstigten (RegioL, Regio Imst, BZG Vinschgau) auf die digitale Verwaltungsplattform coheMON geladen. Der Begünstigte koordiniert die Umsetzung und führt die Abrechnung durch.

Aktion 3 (Mittelprojekte): Der Leadpartner (LP) reicht den Antrag auf Deutsch und Italienisch über das digitale Programmsystem coheMON (Zugang auf www.interreg.net) ein. Vor der elektronischen Übermittlung des Projektantrags muss sich jeder Projektpartner im Onlinesystem coheMON registrieren. Der Antrag muss vom LP digital signiert werden, im Vorfeld von den Projektpartnern validiert werden und sämtliche erforderlichen Beilagen aufweisen.

Die Unterlagen müssen mindestens 14 Tage vor der Einberufung des Interreg-Rates (PAG) übermittelt werden. Nachdem das PAG den Antrag positiv bewertet hat, genehmigt die VB nach Prüfung des Draft Budgets und Festlegung des maximalen Pauschalbetrags, der gefördert werden soll, das Projekt.

12. Projektgenehmigung

Die eingereichten Projekte werden in der Kernarbeitsgruppe besprochen. Die Einhaltung der formalen und strategischen Erfordernisse der Projektanträge werden geprüft, um den Kontext zur CLLD-Strategie und die Beachtung der formalen Vorgaben zu gewährleisten. Es erfolgt einerseits die Validierung durch die Verwaltungsbehörde, andererseits die Prüfung und Genehmigung durch den Interreg-Rat (PAG).

Der Interreg-Rat (PAG) der CLLD Terra Raetica tagt zwei Mal pro Jahr. Das Datum für die jeweilige Sitzung wird auf der Website www.terraraetica.eu bekanntgegeben.

Die rechtsverbindliche Förderzusage bei Mittelprojekten erfolgt durch die Unterschrift des Interreg Fördervertrags zwischen dem Leadpartner (LP) und der Verwaltungsbehörde. Nach positiver Bewertung und Beschlussfassung durch den Interreg-Rat erfolgt eine informelle Projektübergabe durch das zuständige CLLD Management an den Projektträger (Kleinprojekte) / Leadpartner und Projektpartner (Mittel- und Großprojekte) und die Projektumsetzung kann gestartet werden.

12. Abrechnung und Auszahlung

Während der Ausarbeitung des Projektantrags werden die Ergebnisse individuell auf Ebene der Projektpartner festgelegt. Es werden drei bis fünf Outputs pro Projektpartner empfohlen. Der festgelegte Pauschalbetrag wird vom Projektpartner auf die einzelnen Outputs aufgeteilt. Jeder Output ist mit einem Budget hinterlegt. Die Outputs und das Draft Budget sind Teil des EFRE-Finanzierungsvertrages.

Der Nachweis über die Erreichung der einzelnen Outputs liegt ebenfalls in der Verantwortung der einzelnen Projektpartner.

Nach Projektumsetzung werden die durchgeführten Aktivitäten mit den definierten Outputs und deren Nachweisen verglichen. Im Zuge der Abrechnung muss auch ein Projektbericht vorgelegt werden.

Projektänderungen sind generell nicht möglich. Werden wesentliche im Budgetentwurf vorgesehene Outputs/Aktivitäten nicht realisiert, wird die entsprechende Ergebnisdifferenz von den regionalen First Level Controls (FLC) spätestens bei der Abschlussberichterstattung quantifiziert und gekürzt. Die VB überwacht diese Kürzungen, um die Einheitlichkeit im Programmgebiet zu fördern.

Kleinprojekte werden über eine der drei CLLD Partner abgerechnet (= Begünstigte). Nach Prüfung durch die First Level Control (FLC) und die Verwaltungsbehörde erhält der Begünstigte einen Kontrollbericht mit den förderfähigen Kosten. Die EFRE-Mittel werden dann entsprechend dem Ergebnis der Prüfung und auf der Grundlage Projektantrages an den Begünstigten ausbezahlt, der dann diesen an den Projektpartner (Projektakteur) weiterüberweist.

14. Pflichten der Projektpartner

Die Antragsteller sind verpflichtet, das Projekt unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Aufrufs zur Projekteinreichung sowie der geltenden unionsrechtlichen, nationalen und regionalen Normen, insbesondere im Bereich Strukturfonds, Umweltschutz, Vergabe- und Beihilfenrecht, Publizität, Gleichstellung und Nicht-Diskriminierung, umzusetzen.

15. Publizitätspflichten

Die Projektpartner müssen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Verwendung des Programmlogos auf die Projektförderung hinweisen. Die folgenden Bestimmungen müssen vor der Berichterstattung erfüllt sein:

- Beschreibung des Projekts auf der bestehenden Website oder Social-Media-Seite des Antragstellers/Akteurs

- Verwendung des Interreg-Logos auf allen Kommunikationsmaterialien, die der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Poster (Mindestgröße A3) mit einer kurzen Beschreibung des Projekts, das vom Projektträger während der gesamten Projekt-durchführung an einer gut sichtbaren Stelle öffentlich ausgehängt wird

16. Informationen

Für weitere Informationen zum vorliegenden Aufruf zur Einreichung von Projektanträgen können sie sich an folgende Stellen wenden:

Regionalmanagement Landeck

info@regiol.at

0043 5442 678 04

Regionalmanagement Imst

info@regio-imst.at

0043 5417 200 18

Bezirksgemeinschaft Vinschgau

info@bzgvn.it

0039 0473 73 68 00

GWR Vinschgau

info@gwr.it

0039 0473 42 82 38

Regiun Engiadina Bassa / Val Müstair

svilupregiunal@ebvm.ch

0041 (0) 81 861 00 04

Weitere Informationen auch auf www.terraraetica.eu